

**Transportgenehmigung**

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Schor Transporte GmbH  
 Herrn Christian Schör  
 Ansbacher Straße 30

91613 Marktbergel

Zuständige Genehmigungsbehörde

Landratsamt  
 Neustadt/Aisch - Bad Windsheim  
 Konrad-Adenauer-Straße 1  
 91413 Neustadt a. d. Aisch  
 Tel. 09161/92424  
 Fax. 09161/92425

Aktenzeichen

42-176/110-Sr

Beförderernummer

I575T0446

**Allgemeines**

Aufgrund Ihres Antrages vom 140501 wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

**Auflagen**

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

- Die Transportgenehmigung wird unbefristet erteilt;
- Die Transportgenehmigung wird für alle Länder der Bundesrepublik Deutschland erteilt;
- Die Transportgenehmigung ist für alle Abfallschlüsselnummern gültig;

-weiter siehe Beiblatt-

**Hinweise**

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort

Neustadt/Aisch

Datum  
Tag, Monat, Jahr

280501

Unterschrift/Stampel der Genehmigungsbehörde

I. A. Wolf (ROI)

**Weitere Angaben:**

zum Genehmigungsbescheid der  
Fa. Schor Transporte GmbH  
Ansbacher Straße 30  
91613 Marktbergel

## Fortsetzung Auflagen:

- Soweit Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind an diesen Fahrzeugen je zwei rechteckig rückstrahlende weiße Tafeln von 40 cm Grundlinie und mindestens 30cm Höhe anzubringen; die Tafeln müssen mit schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,5m über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen.  
Bei Zügen muss die 2. Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.
- Eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kfz gehörende Tätigkeit, darf nicht vorgenommen werden, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f Transportgenehmigungsverordnung.
- Die für die Leitung und die Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person, Frau Angelika Schor, hat mindestens alle drei Jahre an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Transportgenehmigungsverordnung (Fachkundelehrgänge) teilzunehmen. Die Fortbildungsmaßnahmen erstrecken sich auf die im Anhang zur TGV genannten Sachgebiete.
- Sollte noch eine Person für die Vertretung - der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person - benannt werden, so hat auf Veranlassung durch den Betriebsinhaber, diese Person an geeigneten Fortbildungen teilzunehmen, damit sie für diese Tätigkeit über den erforderlichen Wissensstand verfügt (§6 TGV).
- Hinsichtlich des "sonstigen Personals" hat der Betriebsinhaber den Fortbildungsbedarf zu ermitteln.

# Zertifikat

audis Zertifizierungsgesellschaft mbH bescheinigt dem Unternehmen

## **Schor Transporte GmbH** Ansbacher Straße 30, D-91613 Marktbergel

dass es für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten

### **Sammeln und Befördern, Handeln und Makeln**

als **Entsorgungsfachbetrieb** gemäß § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz  
KrWG i. V. mit § 57 KrWG anerkannt ist.

### **Beförderer-Nr. I 575T0446**

Durch eine Prüfung am 30.05.2017 wurde nachgewiesen,  
dass die Forderungen der EfbV eingehalten werden.

Das Zertifikat ist in Verbindung mit dem Anhang 1 (1 Seite) gültig bis  
29.11.2018.

### **Zertifikats-Reg.-Nr. 474-30-05-17**

Viernheim, den 31.05.2017

*U. Franz*

Der Sachverständige  
Ulf Franz

**audis**  
ZERTIFIZIERUNGS-  
GESELLSCHAFT MBH



**Anhang 1 (Seite 1 von 1)**

zum Zertifikat Nr.: **474-30-05-17**  
vom: 31.05.2017  
gültig bis: 29.11.2018  
der Firma: Schor Transporte GmbH  
Ansbacher Straße 30, D-91613 Marktbergel

Dieses Zertifikat gilt für folgende Tätigkeiten und Abfallarten:

**SAMMELN (Beförderer-Nr. I575T0446)**

von allen Abfallarten gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV).

**BEFÖRDERN (Beförderer-Nr. I575T0446)**

von allen Abfallarten gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV).

**HANDELN und MAKELN**

von allen Abfallarten gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) für den Herkunftsbereich und im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und grenzüberschreitend.

Viernheim, den 31.05.2017

